



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Beschlossen vom Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10. Juli 2019 und genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 26.11.2019.

Präambel

Die Beachtung und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind elementare Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung in der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie auch für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit.

Jedwede Verstöße gegen diese Regeln sind unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft und gefährden das **Vertrauen** der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft. Die nachfolgend formulierten Regeln können vereinzelt auftretendes unredliches Verhalten nicht verhindern. Sie sind aber dazu bestimmt und geeignet, ein **Bewusstsein** für gute wissenschaftliche Praxis zu schaffen, und leisten damit einen Beitrag zur Begrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

A. Grundsätzliche Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens

1. Die Leitprinzipien wissenschaftlicher Arbeit¹

Über die Beachtung gesetzlicher Regeln auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus gelten als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an der Goethe-Universität insbesondere die folgenden Regelungen:

a. Allgemeine Regeln für die wissenschaftliche Praxis:

- **disziplinspezifische Regeln** für die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten sind genau zu beachten;
- **Primärdaten** sind **zuverlässig** für zehn Jahre **zu sichern und aufzubewahren**; die angewandten Verfahren (z. B. Laborbuch) und alle wichtigen Ergebnisse sind eindeutig und nachvollziehbar zu dokumentieren (Ziffer 3);
- die **Regel des systematischen Skeptizismus** ist einzuhalten: Dies bedeutet Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe. Der Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses kann seine Reproduzierbarkeit sein. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Organisationseinheit, in der das Ergebnis entstanden ist, bevor es nach außen weitergegeben wird;

¹ In Anlehnung an die Regeln der Max-Planck-Gesellschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 24. November 2000, geändert am 20. März 2009.

- **stillschweigende axiomatische Annahmen** müssen **explizit gemacht** werden; eigene Interessen oder moralisch motiviertes Wunschdenken sollten kontrolliert werden; systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes sollte aufrechterhalten werden (Übergeneralisierung).

b. Regeln der Kollegialität und Kooperation:

- **andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** sollten in ihrer wissenschaftlichen Arbeit **nicht behindert** werden;
- die wissenschaftliche Qualifikation von **Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern** sollte **gefördert** werden.

c. Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die **Verleihung akademischer Grade** und für **Berufungen** Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die Universität auch bei der Ausgestaltung von **Evaluationsverfahren**.

d. Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen:

- Forschungsergebnisse sollten prinzipiell auf wissenschaftsadäquate Weise veröffentlicht werden (Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung);
- mit öffentlichen Mitteln erzielte Forschungsergebnisse sollten nach Möglichkeit frei verfügbar gemacht werden (Open Access);
- publizierte **Irrtümer sollten** in angemessener Weise berichtigt werden;
- die verwendete Literatur sollte fair ausgewertet und benannt werden;
- **Beiträge** von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten nach den Grundsätzen der Redlichkeit **anerkannt** werden.

e. Regeln für sachgerechte Begutachtungen:

- die wissenschaftlichen Beiträge von Kolleginnen und Kollegen sollten **sorgfältig, uneigennützig und unvoreingenommen begutachtet** werden;
- Begutachtungen sind nicht zu verzögern;
- **Gefälligkeitsgutachten** dürfen nicht erstellt werden;
- im **Falle** der Besorgnis von **Befangenheit** wie auch bei tatsächlicher Befangenheit ist auf die Begutachtung zu verzichten.

f. Beachtung spezieller interner Regeln der Goethe-Universität:

Soweit in den Fachbereichen spezielle Regeln und Leitprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens existieren, sind diese ergänzend heranzuziehen.

2. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autorinnen und Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden **vollständig und nachvollziehbar** beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten in der Regel nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheberinnen oder Urheber beteiligt, so kann als **Mitautorin** und **Mitautor** nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Leitung der Organisationseinheit, in welcher die Publikation entstanden ist, reicht für sich allein nicht aus, um eine Autorenschaft zu begründen. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine sogenannte „**Ehrenautorenschaft**“ ist **unzulässig**. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

Diesen Vorgaben muss die Praxis in allen Fächern entsprechen, wobei allerdings **Besonderheiten in den einzelnen Disziplinen** innerhalb dieses Rahmens zulässig sind. Für die Veröffentlichung von Originalarbeiten haben sich in den letzten Jahren in der Wissenschaftsgemeinschaft, insbesondere in vielen experimentellen Fächern, Konventionen etabliert, die auch dem Außenstehenden erlauben, die Beiträge der Koautorinnen und Koautoren anhand ihrer Platzierung in der Autorenzeile grob abzuschätzen. Damit dient die Autorenzeile auch der korrekten Außenwahrnehmung und nicht nur der gerechten Anerkennung der durch Mitarbeit erworbenen Ansprüche von Koautorinnen und Koautoren.

Die Frage der Autorennennung ist nicht lediglich ein wissenschaftsethisches, sondern in gleicher Weise auch ein urheberrechtliches Problem. Die Vorgaben des Urheberrechts sind allgemein verbindlich. Die Urheberin/der Urheber hat das Recht auf Anerkennung ihrer/seiner Urheberschaft. Wer sich eine Urheberschaft unberechtigt anmaßt, handelt rechtswidrig. Wer eine Urheberschaft unberechtigt bestreitet, handelt zumindest unethisch. Bei der Zuordnung der Autorenschaft gehen Wissenschaftsethik und Urheberrecht vom selben Ausgangspunkt aus, wonach die Autorenangabe eine zutreffende Zurechnung der im Text zum Ausdruck gebrachten Leistung ermöglichen soll. Dennoch besteht ein Spannungsverhältnis zwischen beiden Normensystemen, weil sich der Gegenstand der Zuordnung unterscheidet. Anliegen der Wissenschaftsethik ist die Zuordnung der wissenschaftlichen Leistung. Das Urheberrecht hingegen schützt bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Allgemeinen nicht den Inhalt als solchen, sondern lediglich die Autorenschaft. Somit ist Urheberin/Urheber, wer bei der Erstellung der Veröffentlichung in der oben beschriebenen Weise mitgewirkt hat. Zwar lässt das Urheberrecht in gewissem Ausmaß Vereinbarungen über die Autorenbezeichnung zu, das Recht auf Urhebernennung ist aber in seinem Kerngehalt unverzichtbar.

3. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten zumindest für diesen Zeitraum lesbar verfügbar bleiben. Für berechnete Interessentinnen und Interessenten, insbesondere den Mitgliedern der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und den Ombudspersonen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, muss der **Zugang zu den Daten** gewährleistet sein. Wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind (z. B. durch ein Laborbuch). Daher sind eine hinreichend vollständige Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle für mindestens zehn Jahre notwendig, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

Die Goethe-Universität kann die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hierbei, soweit entsprechende zentrale Sicherungsverfahren bereitgestellt werden können, unterstützen. Zentrale Sicherungsverfahren der Goethe-Universität sind zu nutzen.

Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten – insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten – sind von den Fachbereichen in einer der wissenschaftlichen Ausrichtung des Fachbereichs adäquaten Weise zu regeln und zu dokumentieren.

4. Datenschutz

Grundsätzlich ist von der **Anonymisierung** personenbezogener Daten auszugehen. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten von Probandinnen und Probanden Forschungsgegenstand sind, sind die forschungsspezifischen Regeln des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5. Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und externen Auftraggebern privater und öffentlicher Art

Im Rahmen von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen gibt es viele Konfliktbereiche, die fast immer auf die **Kollision wissenschaftlicher Interessen** mit politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen zurückzuführen sind. So kann es beispielsweise zu Konflikten über die Praxis von Schutzrechtsanmeldungen (Patente) oder die Vertraulichkeit unveröffentlichter Daten kommen. Nebentätigkeiten als Gutachterin/Gutachter oder Beraterin/Berater können ebenfalls zu Konflikten führen; insbesondere dann, wenn ein bestimmtes Ergebnis von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gewünscht, aber auf der Basis der objektiv vorhandenen Datenlage nicht erreicht werden kann. Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder Aktienbesitz an Unternehmen, die im eigenen Forschungsfeld tätig sind, können ebenso zu erheblichen Interessenkonflikten führen.

Verbindungen mit der Industrie müssen daher als gleichberechtigte Partnerschaften gestaltet und praktiziert werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen nicht den Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit gewinnen. Gerät die wissenschaftliche Priorität in einen unlösbaren Konflikt mit patentrechtlicher oder wirtschaftlicher Priorität, muss der wissenschaftlichen Priorität im Prinzip Vorrang eingeräumt werden, auch wenn dabei wirtschaftliche Vorteile möglicherweise verloren gehen. Allein aus wirtschaftlichen Gründen und ohne die Perspektive, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, soll keine Organisationseinheit der Goethe-Universität (Fachbereich, Professur, etc.) eine Bindung mit externen Auftraggebern privater oder öffentlicher Art eingehen.

Zur **Vorbeugung von Interessenkonflikten** müssen alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ihre finanziellen und sonstigen Interessen und Bindungen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Instanzen offenlegen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt treten könnten. Zudem ist auf eine strikte personelle Trennung von Leitungsverantwortung in der gegebenen Organisationseinheit der Goethe-Universität und der leitenden Tätigkeit in wirtschaftlich tätigen Unternehmungen (u. a. Ausgründungen) zu achten.

B. Das wissenschaftliche Fehlverhalten

Aus diesen grundsätzlichen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens (A. 1. – 5.) ergibt sich folgendes Verständnis wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.²

Als möglicherweise **schwerwiegendes eigenes Fehlverhalten** kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- das **Erfinden von Daten**,
- das **Verfälschen von Daten**, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- **unrichtige Angaben** in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (**Plagiat**),
- die **Anmaßung** oder unbegründete Akzeptanz wissenschaftlicher **Autor- oder Mitautorschaft** (sog. „**Ehrenautorschaft**“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (**Ideendiebstahl**),
- die **Verfälschung** des Inhalts,
- die **unbefugte Veröffentlichung** und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis

4. Sabotage von Forschungstätigkeit

einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Gegenständen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.

² In Anlehnung an die Musterordnung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK-Empfehlung „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998), die einen Katalog von Tatbeständen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufführt, den die meisten Hochschulen übernommen haben. Auch die DFG verweist in ihrer Verfahrensordnung (S. 20 ff.) auf diesen Katalog.

5. Beseitigung von Primärdaten

insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (A. 2.).

Die **Mitverantwortung für ein Fehlverhalten** einer anderen/eines anderen kann sich unter anderem ergeben aus:

- **aktiver Beteiligung** am Fehlverhalten anderer,
- **Mitwissen** um Fälschungen durch andere,
- **Mitautorschaft** an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

C. Spezielle Grundsätze zur Verhinderung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Goethe-Universität

1. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Goethe-Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, **setzt die Goethe-Universität** die folgenden Maßnahmen um:

- a. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist **Teil jeder Berufungs- und Bleibeverhandlung**.
 - b. Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sind verpflichtet, auf die **Einhaltung** der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis **innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches** hinzuwirken.
2. Jede Leiterin oder jeder **Leiter einer Organisationseinheit** hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
 3. Die **Fachbereiche** sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler über die in dieser Universität geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.
 4. Die **Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten** tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Wer eine Organisationseinheit leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovendinnen und Promovenden sowie Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Organisationseinheit eine Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Regeln der Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.
 5. **Alle Mitglieder und Angehörigen** der Goethe-Universität sind verpflichtet, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich die entsprechenden Stellen der Universität über die Verdachtsmomente zu informieren. Hierfür stehen in der Universität sowohl die Ombudspersonen (Ombudspersonen-Fehlverhalten@uni-frankfurt.de) als auch die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Verfügung.
 6. Ein Problem wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist es, dass Verstöße selten bekannt bzw. von der Scientific Community nicht weiterverfolgt werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler scheuen sich oft aus Angst vor Repressalien, Mobbing oder Ausschluss und Isolierung, ihren Verdacht über wissenschaftliches Fehlverhalten kundzutun. Im Gegenzug werden insbesondere jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht selten von Vorgesetzten bei der Äußerung von Verdachtsfällen für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ernst genommen. Dem versucht die Goethe-Universität durch Regelungen zum **Schutz der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers** entgegenzuwirken.

Als Hinweisgeberin/Hinweisgeber (sog. „Whistleblower“) im Sinne der hiesigen Regelungen sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu betrachten, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.³

Demgemäß sind die Mitglieder und Angehörigen durch die Organisationseinheit, der sie angehören, über die Funktion der Ombudspersonen (D. 1.) als vertrauliche Kontaktstelle für Verdachtsmomente von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu informieren. Im Rahmen der Gespräche mit den Ombudspersonen soll auf die Vertraulichkeit des Gesprächs hingewiesen werden. Kommt es zu einem Verfahren vor der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, soll der Name der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers nur dann offengelegt werden, wenn sich die Betroffene/der Betroffene im Rahmen der Gelegenheit zur Stellungnahme ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit bzw. die Motive des Whistleblowers zu prüfen sind. Hierdurch soll repressionsfreies Gehör für Whistleblower sichergestellt und die **Fairness des Verfahrens** gesichert werden.

D. Die zur Überwachung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Goethe-Universität berufenen Personen und Institutionen

1. Bestellung von Ombudspersonen

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sind an der Goethe-Universität eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen.

a. Aufgaben und Stellung der Ombudspersonen

Wer mit konkreten Umständen konfrontiert wird, die einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen könnten, soll, ohne Nachteile für die eigene Person oder die eigene Arbeitsgruppe befürchten zu müssen, eine Möglichkeit innerhalb der Goethe-Universität erhalten, sich darüber mit einer neutralen und qualifizierten Person austauschen zu können.

Die Ombudsperson steht deshalb als Vertrauensperson unmittelbar in allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung (Ombudspersonen-Fehlverhalten@uni-frankfurt.de).

Die Institution der Ombudsperson dient auch dazu, mögliche Konfliktsituationen, die gerade bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus dem Widerspruch zwischen der Loyalität zu ihren Vorgesetzten oder einer Arbeitsgruppe und der Verpflichtung zu wissenschaftlich korrektem Verhalten erwachsen kann, zu lösen. Daher sollen Ombudspersonen die Mitglieder und Angehörigen insbesondere darüber aufklären, dass begründetes „Whistleblowing“ (C. 7.) keine Denunziation bzw. gruppenschädliches Verhalten, sondern einen notwendigen Schritt angesichts des Verdachts der Verletzung forschungsethischer Prinzipien darstellt. Nicht der Whistleblower, der einen berechtigten Verdacht äußert, schadet den Kolleginnen und Kollegen oder der Forschungseinrichtung, sondern die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler, die/der das Fehlverhalten begeht.

Die Ombudsperson hat Informationen über mögliches Fehlverhalten, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, **vertraulich** zu behandeln. Sie ist gegenüber der Leitung der betroffenen Organisationseinheit (z. B. der Professur/des Instituts/des Fachbereichs, der Serviceeinheit) nicht verpflichtet, diese Informationen offen zu legen. In Konfliktsituationen hat die Ombudsperson jedoch die Möglichkeit, ein Gespräch mit der/dem Verdächtigen oder mit der Leitung der betroffenen Organisation anzuregen.

b. Bestellung sowie Amtszeit der Ombudspersonen

Die Ombudsperson sowie sein/ihr Stellvertreter werden für die **Dauer von zwei Jahren** auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten durch den Senat aus dem Kreis der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 1 HHG bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die bestellten Ombudspersonen sollen keine weiteren Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt führen könnten, wie beispielsweise eine Mitgliedschaft im Fachbereichs- oder Personalrat. Die Ombudspersonen sollen der Präsidentin/dem Präsidenten über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten. Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung wird die Ombudsperson durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

³ Vgl. hierzu DFG-Empfehlung 17 der Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle der Wissenschaft“ (Stand 2013).

2. Bestellung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Zur Untersuchung von Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist eine Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu bestellen.

a. Aufgaben und Stellung der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Kommission ist für die **Untersuchung jeglicher Umstände** zuständig, die konkretes wissenschaftliches Fehlverhalten durch ein Mitglied bzw. eine/n Angehörige/n der Goethe-Universität vermuten lassen. Die Zuständigkeit der Kommission ist auch dann gegeben, wenn das Mitglied bzw. die/der Angehörige zwischenzeitlich ausgeschieden sind, das mögliche Fehlverhalten aber in die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit an der Goethe-Universität fällt.

Die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten kann von den Ombudspersonen sowie von jedem Mitglied bzw. jeder/jedem Angehörigen der Universität bei Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten angerufen werden. Die Anrufung hat in Textform an die Geschäftsstelle der Kommission zu erfolgen (Komm.wiss.Fehlverhalten@em.uni-frankfurt.de).

In geeigneten Fällen kann der oder die Vorsitzende der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten anregen, dass sich die anzeigende Person zunächst an die Ombudsperson der Goethe-Universität (D. 1.) wendet. Im Falle des Verdachts eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens (B. 1. – 5.) sollen die Ombudspersonen diesen Fall der Kommission unverzüglich mitteilen.

Die Kommission tagt in **nichtöffentlicher Sitzung**. Kommissionsmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung und Abstimmung eines konkreten Einzelfalls nicht teil. Über die Frage der Befangenheit entscheidet die Kommission nach Hinweis auf die möglicherweise eine Befangenheit begründenden Umstände unter Ausschluss des betroffenen Kommissionsmitglieds. Auf das Verfahren finden im Übrigen die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung, soweit im Folgenden nichts Spezielleres bestimmt ist. Das Verfahren der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren).

b. Bestellung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören **sieben Mitglieder** an. Davon stammen eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft und je zwei Vertreterinnen/Vertreter aus einem weiteren gesellschafts- bzw. geisteswissenschaftlichen Fachbereich, je zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Fachbereichen Biowissenschaften oder Medizin, sowie je zwei Vertreterinnen/Vertreter aus einem weiteren naturwissenschaftlichen bzw. mathematischen Fachbereich.

Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten aus dem Kreis der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 1 HHG für die **Dauer** von **drei Jahren** durch den Senat bestellt; die Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich.

Die Kommission **kooptiert** für den Einzelfall ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachbereich, sofern dieser Fachbereich nicht bereits über die Mitglieder der Kommission repräsentiert ist. Der/Die Vorsitzende der Kommission wird hierzu der Dekanin/dem Dekan des betroffenen Fachbereichs den Kooptionswunsch mitteilen. Die Dekanin/Der Dekan des betroffenen Fachbereichs wird dann eine entsprechende Vertreterin/einen entsprechenden Vertreter des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Sinne von § 32 Abs. 3 Nr. 1 HHG auswählen oder die Funktion selbst ausüben. Im Falle einer möglichen Befangenheit des Dekans kann ein anderes Mitglied des Dekanats als kooptierendes Mitglied benannt werden. Das kooptierende Mitglied erhält jedoch kein Stimmrecht und nimmt nur **in beratender Funktion** an den Sitzungen der Kommission teil.

Ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied gehört der Kommission ein nichtprofessorales Kommissionsmitglied an. Dieses nichtprofessorale Mitglied wird von der Präsidentin/dem Präsidenten vorgeschlagen und für die **Dauer** von **drei Jahren** durch den Senat bestellt; eine Wiederbestellung ist für eine zweite Amtszeit möglich.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen der Kommission erfordern eine Mehrheit von vier Stimmen (**Quorum**). Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Ergebnis der Sitzungen festhalten.

E. Das weitere Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Vorverfahren und Allgemeines Register

Nach der Anrufung mit dem Hinweis auf einen **Anfangsverdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten** (D. 2. a.) ist die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von der Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren.

Die Geschäftsstelle legt zu diesem Zweck für jeden ihr zur Kenntnis gegebenen Fall einen Vorgang (elektronische Akte) an und nimmt den Fall zunächst in das Allgemeine Register (AR) der Kommission auf.

Bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten sind parallel anhängige Verfahren auf Instituts- oder Fachbereichsebene in derselben Angelegenheit auszusetzen. Sollte in derselben Angelegenheit ein Verfahren bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder anderen außeruniversitären Institutionen anhängig sein, ist das Verfahren vor der Kommission nach Abstimmung mit der DFG bzw. der anderen außeruniversitären Institutionen im Zweifel auszusetzen.

2. Entscheidung der Kommission über den weiteren Fortgang des Verfahrens

Nach Vorlage des Vorgangs prüft die Kommission zunächst auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen und der sonst bekannten Fakten, **ob ein hinreichender Verdacht** für das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens tatsächlich gegeben sein könnte, wenn die behaupteten Tatsachen, die das wissenschaftliche Fehlverhalten belegen sollen, mit den der Kommission zur Verfügung stehenden Aufklärungsmitteln (E. 3.) nachgewiesen werden könnten. Sie entscheidet im Regelfall in mündlicher Sitzung (D. 2. a.); in geeigneten Fällen (z. B. auch bei besonderer Eilbedürftigkeit) kann der oder die Vorsitzende ein schriftliches Umlaufverfahren einleiten.

Sofern die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass ein **hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten** vorliegt, beschließt die Kommission die Eröffnung des **förmlichen Verfahrens** (E. 3.). Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

3. Das förmliche Verfahren zur Aufklärung eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens wird der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens **Betroffenen** von der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Der/Dem Betroffenen ist für die Stellungnahme eine **Frist von maximal einem Monat** zu setzen.

Der Name der anzeigenden Person wird der/dem Betroffenen in dieser Phase nur bei ausdrücklicher Zustimmung dieser Person übermittelt oder dann, wenn ansonsten eine sachgerechte Verteidigung des/der Betroffenen nicht möglich wäre. Darüber soll die anzeigende Person zuvor schriftlich unterrichtet werden.

Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist trifft die Kommission unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche **weiteren Aufklärungsmaßnahmen** erforderlich sind. Die/Der vom Fehlverhaltensverdacht Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch vor der Kommission **mündlich anzuhören**; dazu kann sie/er eine Person ihres/seines Vertrauens als **Beistand** hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen wie die anzeigende Person, Zeugen oder weitere Betroffene.

Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht geboten, entscheidet die Kommission in **freier Würdigung** der von ihr erhobenen Beweise unverzüglich darüber, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder ob das Verfahren mangels wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der wesentlichen Gründe an die/den Betroffenen sowie die anzeigende Person **eingestellt** werden kann.

Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein nur minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die/der Betroffene zur Aufklärung beigetragen hat, ggf. selbst eine Maßnahme zur Wiedergutmachung durchgeführt bzw. Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen hat.

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, **stellt** die Kommission das Vorliegen eines (gegebenenfalls nach den in B. 1. – 5. genannten Kriterien schweren) wissenschaftlichen Fehlverhaltens **schriftlich** in einer zu begründenden Entscheidung **fest**. Vor der abschließenden Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen (E. 4.) ist die/der Betroffene zu **unterrichten**. Ihr/Ihm soll nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme in einer Frist von maximal einem Monat eingeräumt werden.

Auf Verlangen der/des Betroffenen bzw. ihres/seines Bevollmächtigten ist diesem **Akteneinsicht** zu gewähren, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der/des Betroffenen erforderlich ist. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Angabe der anzeigenden Person, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Goethe-Universität beeinträchtigt würde oder soweit dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden muss. Für den Fall, dass die anzeigende Person die Zustimmung zur Mitteilung ihrer Identität nicht erteilt hat, der Name der Informantin/des Informanten aber offengelegt werden soll, weil ansonsten eine sachgerechte Verteidigung des/der Betroffenen nicht möglich ist, muss die anzeigende Person zuvor schriftlich unterrichtet werden.

4. Maßnahmen zur Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Goethe-Universität

Die Kommission kann je **nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens** insbesondere **eine oder mehrere** der folgenden **Maßnahmen** beschließen:

- a. Die **schriftliche Rüge** der bzw. des Betroffenen durch die Kommission, die in der Regel auch dem betroffenen Fachbereich oder der sonstigen Organisationseinheit, der die/der Betroffene angehört, zur Kenntnis zu bringen ist.
- b. Die **Empfehlung von Maßnahmen gegenüber der Hochschulleitung** bzw. dem betroffenen Fachbereich oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit, sofern letzterer bzw. letztere für die Umsetzung der Maßnahme zuständig ist, **oder gegenüber Dritten**.

Dazu zählen insbesondere

- die schriftliche Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, eine **Veröffentlichung zurückzuziehen** oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die unterlassene Nennung von Mitautorinnen und Mitautoren nunmehr in geeigneter Weise aufzunehmen,
- die Rücknahme von **inneruniversitären Förderentscheidungen** (insbesondere der Rückruf von durch universitäre Stellen bewilligten Mitteln),
- die **Unterrichtung des betroffenen Fachbereichs** mit dem Hinweis auf die Prüfung der Notwendigkeit der Aberkennung bzw. Entzugs akademischer Titel und Grade sowie
- die **Unterrichtung eventueller Drittmittelgeber**.

Das abschließende Ergebnis der Kommission ist mit den wesentlichen Gründen der/dem Betroffenen, dem betroffenen Fachbereich oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit, der Hochschulleitung sowie auf Verlangen der anzeigenden Person und sonstigen Personen oder Institutionen (insbesondere wissenschaftlichen Publikationsorganen oder Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebs), die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben können, mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

Die Entscheidung der Kommission ist im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens (schweren) wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Goethe-Universität **abschließend**. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission innerhalb der Goethe-Universität gibt es nicht.

Im Hinblick auf die nachfolgenden Maßnahmen spricht die Kommission – mit Ausnahme der Rüge (E. 4. a.) – **Empfehlungen** aus. Die Hochschulleitung und die Fachbereiche bzw. die sonstige betroffene Organisationseinheit **setzen** die Empfehlung der Kommission im Rahmen ihres Ermessens im Hinblick auf die Art der zu treffenden Maßnahme **unverzüglich um**. Sie informieren die Kommission ebenso unverzüglich im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die Art der getroffenen Maßnahme und über den Zeitpunkt ihrer Umsetzung.

Für den Fall, dass eine Maßnahme empfohlen wird, für die die Fachbereiche oder die sonstigen betroffenen Organisationseinheiten die Durchführung eines eigenen rechtsförmlichen Verfahrens vorsehen wie etwa im Fall eines Titelentzugs, bleibt den Fachbereichen oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit die Durchführung eines Verfahrens **in eigener Verantwortung** vorbehalten. Zur Durchführung des Verfahrens wird die Kommission dem Fachbereich oder der sonstigen betroffenen Organisationseinheit sämtliche Unterlagen aus dem Verfahren vor der Kommission (E. 1. – 4.) zur Verfügung stellen.

Über die **Veröffentlichung der Entscheidung** der Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten entscheidet bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung der Kommission.

Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Senat am 22. Oktober 2003 beschlossenen und am 18. Mai 2005 geänderten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis außer Kraft.

Frankfurt, den 16. Dezember 2019

gez. Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main